



Abwasserentsorgung

Reglemente

Abwasserentsorgungsreglement
Abwassertarif

Inhaltsverzeichnis

Abwasserentsorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Gemeindeaufgabe
Artikel 2	Zuständige Organe
Artikel 3	Einteilung des Gebietes
Artikel 4	Erschliessung
Artikel 5	Kataster
Artikel 6	Öffentliche Leitungen
Artikel 7	Hausanschlussleitungen
Artikel 8	Private Abwasseranlagen
Artikel 9	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 10	Schutz öffentlicher Leitungen
Artikel 11	Gewässerschutzbewilligungen
Artikel 12	Durchsetzung

II Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

Artikel 13	Anschlusspflicht
Artikel 14	Bestehende Bauten und Anlagen
Artikel 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer
Artikel 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
Artikel 17	Waschen von Motorfahrzeugen
Artikel 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
Artikel 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben

III Baukontrolle

Artikel 20	Baukontrolle
Artikel 21	Pflichten der Privaten
Artikel 22	Projektänderungen

IV Betrieb und Unterhalt

Artikel 23	Einleitungsverbot
Artikel 24	Haftung für Schäden
Artikel 25	Unterhalt und Reinigung
Artikel 26	Sammeln von Abwasser, Faulschlamm

V Gebühren

Artikel 27	Finanzierung der Abwasseranlagen
Artikel 28	Kostendeckung
Artikel 29	Anschlussgebühr
Artikel 30	Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
Artikel 31	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Betriebe)
Artikel 32	Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist
Artikel 33	Einforderung, Verzugszins, Verjährung
Artikel 34	Gebührenpflichtige
Artikel 35	Grundpfandrecht der Gemeinde

VI Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Artikel 36	Bezug/Ableitung von Wasser ohne Bewilligung
Artikel 37	Widerhandlungen gegen das Reglement
Artikel 38	Rechtspflege
Artikel 39	Inkrafttreten
Artikel 40	Übergangsbestimmungen

Abwassertarif

Anmeldung für Wasser- und Abwasserinstallationen

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen des SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizerischer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Artikel 1

¹Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die fachgerechte Entsorgung der Abwässer.

²Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständige Organe

Artikel 2

¹Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und die Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Kommission für die Betriebe.

²Die Kommission für die Betriebe ist zuständig für:

- a) Die Genehmigung des Kanalisationsplanes und allfälliger Spezialbauwerke;
- b) Die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

³Die Bauverwaltung ist zuständig für:

- a) Die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde durchzuführen;
- b) Die Baukontrolle;
- c) Die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen;
- d) Den Erlass von Verfügungen, insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

Einteilung des Gebietes **Artikel 3**

Für die Einteilung des Gebietes sind die generelle Kanalisationsplanung, das generelle Kanalisationsprojekt sowie die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften massgebend.

Erschliessung

Artikel 4

¹Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

²Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

Kataster

Artikel 5

¹Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen nach Art. 6 und 8 einen Kanalisationskataster und führt diesen regelmässig nach.

²Sie erstellt einen Versickerungskataster.

³Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

Artikel 6

¹Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Art. 4 Abs. 2) sind öffentliche Leitungen.

²Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschluss-
leitungen**Artikel 7**

¹Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und des Baureglements der Gemeinde sowie deren Nutzungspläne.

³Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴Die Kosten der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn das Entwässerungssystem geändert, die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

⁵Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Private
Abwasseranlagen

Artikel 8

¹Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), Kantonaler Gewässerschutzverordnung (KGV) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.

Sicherung öffentlicher
Leitungen

Artikel 9

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

²Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.

³Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

⁴Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Schutz
Öffentlicher Leitungen **Artikel 10**

¹Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

²Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümerinnen und Eigentümer des belasteten Grundstücks, die um die Verlegung ersuchen oder diese sonst verursachen.

³Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Gewässerschutz-
bewilligung **Artikel 11**

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Durchsetzung **Artikel 12**

¹Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

²Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als „Private“ bezeichnet).

³Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

Anschlusspflicht **Artikel 13**

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten
und Anlagen **Artikel 14**

¹Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

²Die Bauverwaltung legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 8.

³Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung
Schädlicher Abwässer

Artikel 15

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA).

Allgemeine Grundsätze
der Liegenschafts-
entwässerung

Artikel 16

¹Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

²Für Regenabwasser (von Dächern, von öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind, sofern erforderlich, Rückhaltemassnahmen vorzusehen.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁶Die Bauverwaltung legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹⁰Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹²Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von
Motorfahrzeugen

Artikel 17

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der Liegen-
schaftsentwässerung

Artikel 18

¹Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GEP).

²Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauklappen zu versehen.

Kleinkläranlagen und
Jauchegruben

Artikel 19

¹Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

²Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

III. Baukontrolle

Baukontrolle

Artikel 20

¹Die Bauverwaltung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Hausanschlussleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.

²Es kann hierzu in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³Die Bauverwaltung und die von ihm ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵Die Bauverwaltung meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten **Artikel 21**

¹Der Bauverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

²Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³Bei der Abnahme hat die Bauherrschaft die nachgeführten Ausführungspläne der Liegenschaftsentwässerung und der privaten Leitungen in Privatstrassen der Gemeinde auszuhändigen.

⁴Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁵Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen **Artikel 22**

¹Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

²Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem bei Kläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot **Artikel 23**

¹In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

²Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen

- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mist, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40 °C zur Folge hat.

³Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴Im übrigen gilt Art. 15.

Haftung für Schäden

Artikel 24

¹Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts an öffentlichen Anlagen verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

²Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt kein Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

Artikel 25

¹Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für Versickerungsanlagen.

²Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Bauverwaltung nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Art. 12.

Sammeln von Abwasser,
FaulschlÄmmen

Artikel 26

Wer gewerbsmÄssig Abwasser, FaulschlÄmme und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden knnen, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

V. Gebhren

Finanzierung der
Abwasseranlagen

Artikel 27

¹Die Gemeinde finanziert die ffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfgung:

- a) die einmaligen Gebhren (Anschlussgebhren);
- b) die wiederkehrenden Gebhren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebhren);
- c) die BeitrÄge des Bundes und des Kantons gemÄss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstige BeitrÄge Dritter.

²Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats im Abwassertarif die Hhe der Anschlussgebhren.
- b) der Gemeinderat im Abwassertarif
 1. die Anpassung der Anschlussgebhren an den Baupreisindex „Espace Mittelland“ Baugewerbe bei Bedarf,
 2. die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebhren.

³Der Abwassertarif unterliegt der Auflagepflicht. Tarifier Anpassungen durch den Gemeinderat sind zu verffentlichen.

Kostendeckung

Artikel 28

¹Die Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein.

²Die Gemeinde fhrt eine Spezialfinanzierung. Die jÄhrliche Einlage steht in einem angemessenen VerhÄltnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der ffentlichen Anlagen. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung mssen die dauernde Werterhaltung der Anlage gewÄhrleisten. Sie sind vorab fr die Abschreibungen zu verwenden.

³Die Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach den Vorgaben des Kantons.

⁴Die Gebhren unterliegen der Mehrwertsteuer.

Anschlussgebühren

Artikel 29

¹Für jeden direkten oder indirekten Anschluss ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.

³Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die öffentlichen Leitungen eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Zur Förderung der Versickerung und Austrennung werden bei einer Entwässerung im Trennsystem die entwässerten Flächen um 50 % reduziert. Eine weitere Reduktion von 50 % der Restfläche wird bei einer Teilversickerung gewährt (Bsp. Verbundsteine, Sickerbelag).

⁴Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Bauverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁶Die Finanzverwaltung ist berechtigt, bei der Wasserversorgung Auskünfte über den Bestand der BW einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben die Bauverwaltung und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

⁷Beim Wiederaufbau eines Gebäudes in Folge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

⁸Bei Verminderung der BW und der entwässerten Fläche sowie bei Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

Artikel 30

¹Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (Inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

²Die Grundgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

³Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 31.

⁴Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bauverwaltung.

⁵Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die öffentlichen Leitungen eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenwasser aus Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen.

Industrie-, Gewerbe und

Dienstleistungsbetriebe **Artikel 31**

¹Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 29 und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Art. 30.

²Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiterbetriebe nach Massgabe der jeweiligen gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbands/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinien).

³Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden und angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Bauverwaltung einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Bauverwaltung von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.

⁶Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Abs. 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 5 anhand der Angaben der ARA.

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

Artikel 32

¹Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann mit der Rechtskraft der erteilten Baubewilligung eine Akontozahlung von 50 % der gesamten Anschlussgebühr erhoben werden. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

²Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrößerung der entwässerten Fläche fällig. Akontozahlung und Zahlungsfrist richten sich nach Absatz 1.

³Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen, Abwasserreinigungsanlagen und Spezialbauwerken kann die Gemeinde für alle innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekrets über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühren unverzinst angerechnet.

⁴Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Oktober fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen.

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Artikel 33

¹Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung.

²Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Artikel 34

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht
der Gemeinde

Artikel 35

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Bezug/Ableitung von
Wasser ohne
Bewilligung

Artikel 36

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht bzw. ableitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 37 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Widerhandlungen gegen
das Reglement

Artikel 37

¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Bussen bis Fr. 5'000.00 bestraft.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Rechtspflege

Artikel 38

¹Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten

Artikel 39

¹Dieses Reglement tritt am 1.1.2016 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³Die Bauverwaltung kann bestimmen, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Übergangs-
bestimmung

Artikel 40

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 5.12.2005, resp. 30.11.2015.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Der Chef Verwaltung:

Kirchlindach, 30.11.2015


Werner Walther


Hans Soltermann

Auflagezeugnis:

Vorprüfung des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) vom 20.01.2005

Publikation im *Amtsanzeiger* vom 02.11.2005 und 02.12.2005

Publikation im *Anzeiger* vom 30.10.2015 und 27.11.2015

Öffentliche Auflage des Reglements vom 03.11.2005 bis 05.12.2005

Öffentliche Auflage des Reglements vom 30.10.2015 bis 30.11.2015

Beschlossen durch den Gemeinderat am 26.10.2005

Beschlossen durch den Gemeinderat am 16.09.2015

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 05.12.2005

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 30.11.2015

Kirchlindach, 16. Dezember 2015

Der Gemeindeschreiber:


Hans Soltermann

Anhänge

- Abwassertarif
- Anmeldung für Wasser und Abwasserinstallationen

ABWASSERTARIF

Die Einwohnergemeinde Kirchlindach beschliesst, gestützt auf Art. 27 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 05.12.2005 folgenden Tarif.

Anschlussgebühren **Artikel 1**

¹Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Bauten und Anlagen beträgt Fr. 180.-- exkl. MWST pro Belastungswert (BW).

²Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 20.-- exkl. MWST pro m² entwässerter Fläche.

³Die Gebührenansätze in Abs. 1 und 2 basieren auf dem Baupreisindex „Espace Mittelland“ Baugewerbe von 109,1 Punkten (Stand 04.2003). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat bei Bedarf die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindexes mindestens 10 Punkte beträgt.

Inkrafttreten **Artikel 2**

¹Der Abwassertarif tritt auf den 1.1.2016 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 3.

Übergangsbestimmung **Artikel 3**

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des neuen Abwasserreglements ohne Einschränkung.

Artikel 4

Jährliche Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren Beschluss Gemeinderat

Die jährliche Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.

Grundgebühr	Sie beträgt pro BW	Fr.	3.00
-------------	--------------------	-----	------

Es werden in jedem Fall mindestens 30 BW berechnet.

Verbrauchsgebühr	Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³	Fr.	1.70
------------------	---	-----	------

Jährliche Regenabwassergebühr	Die jährliche Regenabwassergebühr beträgt: pro 150 m ² entwässerte Fläche	Fr.	50.00
-------------------------------	---	-----	-------

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 05.12.2005, resp. 30.11.2015

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Der Chef Verwaltung:

Kirchlindach, 30.11.2015


Werner Walther


Hans Soltermann

Auflagezeugnis:

Vorprüfung des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) vom 20.01.2005

Publikation im *Amtsanzeiger* vom 02.11.2005 und 02.12.2005

Publikation im *Anzeiger* vom 30.10.2015 und 27.11.2015

Öffentliche Auflage des Reglements vom 03.11.2005 bis 05.12.2005

Öffentliche Auflage des Reglements vom 30.10.2015 bis 30.11.2015

Beschlossen durch den Gemeinderat am 26.10.2005

Beschlossen durch den Gemeinderat am 16.09.2015

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 05.12.2005

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 30.11.2015

Kirchlindach, 16.12.2015

Der Gemeindeschreiber:


Hans Soltermann